

### ■ Beispiel 7

Schuldner S. verfügt über ein Nettoeinkommen von mtl. 2.186,18 EUR. Er erfüllt eine Unterhaltspflicht gegenüber einem seiner beiden minderjährigen Kinder, dem K1. Das andere minderjährige Kind, K. 2, vollstreckt gegen ihn. Das Gericht erlässt die folgende Anordnung:

„Der Schuldner ist nach Angaben des Gläubigers einer weiteren Person zum Unterhalt verpflichtet. Daher dürfen dem Schuldner bis zur Deckung des Anspruchs des Gläubigers von seinem aufgrund der vorgenannten Ausführungen (Berechnung des pfändbaren Einkommens) errechneten Nettoeinkommen nur verbleiben 932 EUR monatlich zzgl. 1/2 des diesen Betrag übersteigenden Nettomehreinkommens.

Der sich hieraus ergebende, dem Schuldner zu belassende Betrag darf nicht höher sein als der unter Berücksichtigung der Unterhaltspflichten gemäß der Tabelle zu § 850c ZPO (in der jeweils gültigen Fassung) pfandfrei verbleibende Betrag.“

Der pfändbare Betrag berechnet sich jetzt wie folgt:

Nettoeinkommen	2.186,18 EUR
abzgl. Freibetrag für S.	- 932,00 EUR
Nettomehrbetrag	1.254,18 EUR
abzgl. 1/2 des Nettomehrbetrags	- 627,09 EUR
<b>pfändbar</b>	<b>627,09 EUR</b>

S. verbleiben somit insgesamt 1.559,09 EUR. Dieser Betrag ist nicht höher als der ihm nach der Tabelle zu § 850c ZPO gewährte Pfändungsfreibetrag nach Sp. 2 von 2.027,30 EUR (zu seiner Berechnung: s. Beispiel 1).

Schuldner bedient  
nur ein minder-  
jähriges Kind

## GERICHTSVOLLZIEHERVOLLSTRECKUNG

### Formularzwang beim Antrag auf Erteilung einer Abschrift vom Vermögensverzeichnis

Bei der Redaktion gingen mehrere Anfragen dahingehend ein, ob das amtliche Gerichtsvollzieher-Formular auch zu verwenden ist, wenn der Gläubiger lediglich eine Abschrift eines bereits vorliegenden Vermögensverzeichnisses des Schuldners beantragt. Die Antwort lautet „Ja“.

Das verbindliche Formular gilt ausschließlich für die Vollstreckung von Geldforderungen (§ 1 Abs. 1 S. 1 GVFV). Da die Abnahme der Vermögensauskunft eine Geldforderung voraussetzt (§ 802c Abs. 1 S. 1 ZPO), muss dies auch für den Antrag auf Erteilung einer Abschrift eines bereits vorliegenden Vermögensverzeichnisses gelten. Im amtlichen Formular kann hier für das Modul G 4 verwendet werden:

### ■ Titel

<b>G 4</b>	weitere Angaben im Zusammenhang mit der Vermögensauskunft <input checked="" type="checkbox"/> es wird um Übersendung einer Abschrift des vom Schuldner bereits unter dem Az. ... abgegebenen Vermögensverzeichnis gebeten
------------	--

Abschrift nur mittels  
amtlichem Formular?

Modul G 4